

René Metz

## Das Strafrecht im Codex Iuris Canonici von 1917

Der Codex Iuris Canonici, von Papst Benedikt XV. am 27. Mai 1917 promulgiert, trat in Kraft am 19. Mai 1918. Dieser neue Codex machte endlich Schluß mit den Schwankungen und Ungewißheiten, in denen sich die Kanonisten seit mehreren Jahrhunderten aufgrund des Fehlens einer offiziellen Sammlung der Gesetzgebung der Kirche befunden hatten. Tatsächlich liegen volle sechs Jahrhunderte zwischen dem Codex 1917 und dem vorausgegangenen offiziellen Codex, den «Klementinen», der auf Betreiben von Clemens V. ausgearbeitet und nach seinem Tode von Johannes XXII. im Jahre 1317 promulgiert worden war.

In 1214 Canones vereinigte der Codex von 1917 die gesamte Gesetzgebung der lateinischen Kirche. Gewiß handelte es sich dabei nur um die allgemeine Gesetzgebung, aber entsprechend dem zentralistischen Hintergrund jener ganzen Zeit nahm damals das Partikularrecht nur einen sehr eingegengten Raum ein. Der Stoff war in fünf Bücher eingeteilt worden: Die Normae generales (Buch I), das Personenrecht (Buch II), das «Sachenrecht» («de rebus», Buch III), das Prozeßrecht (Buch IV), die Ausführungen über die Vergehen und die Strafen (Buch V). Dieses letzte Buch soll der Gegenstand unserer Untersuchung sein: das Strafrecht des Codex von 1917. Unser Interesse gilt dabei sowohl der Frage, auf welche Weise dieses Recht verstanden und realisiert worden ist, wie auch der Frage, auf welche Weise es den Bedürfnissen der Kirche gerecht zu werden versucht hat. Es muß uns bei unserer Studie schließlich gestattet sein, ein Urteil über den Wert dieses Rechtes zu fällen.

Es gibt verschiedene mögliche Wertungskriterien, die sich zweifellos alle, je nach dem Blickwinkel, den man wählt, rechtfertigen lassen. Dennoch erscheint es unerläßlich für ein gerechtes Urteil über ein Werk, daß man es zunächst einmal in das historische Milieu einordnet, in welchem es entstanden ist. Dies gilt auf eine allgemeine Weise für jedes literarische Werk, muß aber in ganz besonderem Maße bei einem gesetzgeberischen Werk, wie es der Codex Iuris Canonici von 1917 ist, beachtet werden. Und wir möchten sagen, daß diese

weise Vorsicht des Urteils, wie sehr sie auch schon im Blick auf den Codex als ganzen geboten ist, doch noch einmal in ganz besonderer Weise vonnöten ist, wenn es um das dem Strafrecht gewidmete Buch V geht.

Wir wollen uns also die Mühe machen, uns um sechzig Jahre zurückzusetzen und das Strafrecht des Codex so zu beurteilen, wie es die Seelsorger und Kanonisten jener Zeit getan haben. Im Interesse der historischen Wahrheit wollen wir das V. Buch des Codex mit den Augen der Menschen von 1917 prüfen. Dies soll uns dann aber nicht daran hindern, auch noch den kritischen Blick des Kanonisten und Ekklesiologen von 1975 auf diese selben Texte zu richten. Ein und dieselbe Sorge um Wahrheit und Objektivität nötigt uns zu diesem doppelten Anmarschweg.

Zu diesem Zwecke wollen wir zunächst darlegen, auf welche Weise sich das Strafrecht im Codex von 1917 darbietet. Dies wird eine einfache Auffrischung unserer Erinnerung sein, die sich aber als nützlich erweisen dürfte. Wir wollen im folgenden die wesentlichen Charaktermerkmale dieses Rechtes und das Interesse, welches es aufgrund dessen zu seiner Zeit geweckt hat, darstellen. Wir wollen auch einige Anmerkungen zu seiner Anwendung machen. Schließlich wollen wir zum Abschluß noch versuchen, aus dem zeitlichen Abstand, über den wir verfügen, und mit Hilfe der neuen ekklesiologischen Orientierungslinien, die sich heute in der katholischen Kirche geltend machen, ein Werturteil zu formulieren.

Wie wir bereits erwähnt haben, umfaßt das Strafrecht im Codex von 1917 das fünfte und letzte Buch mit 219 Canones (2195–2414). In drei Teile unterteilt, entspricht der Stoff genau dem, was der juristische Fachmann von einer Strafgesetzgebung erwartet, wenn er den eigentümlichen Besonderheiten der kirchlichen Gesellschaft, so wie jene Zeit sie verstand, Rechnung trägt. Die beiden ersten Teile sind theoretischer Art: sie handeln von den Vergehen (1. Teil) und von den Strafen (2. Teil). Der dritte Teil ist ein regelrechtes Strafgesetzbuch. Hier findet sich die Aufzählung der Delikte mit der Angabe der für jede Übertretung der Strafgesetze vorgesehenen Strafe. Eine kurze Prüfung dieser Texte kann einem die minutiöse Sorgfalt in der rechtswissenschaftlichen Technik, welche den Gesetzgeber von 1917 beseelte, bewußt machen.

Wie es sich gebührt, beginnt der Gesetzgeber mit einer genauen Umschreibung des Gegenstandes des Strafrechts, nämlich des Deliktes, welches er definiert als die Verletzung eines Strafgesetzes

und eventuell auch einer Strafvorschrift. Überdies fordert der Gesetzgeber von 1917, um jeden untragbaren Eingriff in den Bereich des individuellen Gewissens unmöglich zu machen, daß die Gesetzesverletzung durch dritte feststellbar sein soll, daß sie also einen äußeren Tatbestand darstellen muß. Bloße Gedanken, bloße böse Absichten stellen kein Delikt dar und sind daher nicht möglicher Gegenstand einer kanonischen Strafe. Schließlich noch ein dritter Faktor, auf den der Gesetzgeber von 1917 hinsichtlich des Deliktes allen Nachdruck setzt: dies ist das moralische oder willentliche Element; der Begriff des Deliktes beinhaltet wesentlich immer, daß die Gesetzesübertretung ihrem Urheber sittlich als Schuld anrechenbar ist.

Diese Anrechenbarkeit setzt beim Urheber der Verfehlung Verantwortlichkeit und Schuldhaftigkeit voraus. Die Verantwortlichkeit wiederum schließt zwei Dinge in sich: einerseits Einsicht oder besser Unterscheidungsfähigkeit, welche beim Kinde, beim Wahnsinnigen und Geisteskranken fehlen; andererseits Freiheit, welche infolge von äußerem oder innerem Zwang verlorengehen kann. Die Schuldhaftigkeit ihrerseits schließt ein wirkliches Fehlverhalten ein. Dieses Fehlverhalten wird von größerer oder weniger großer Schwere sein, je nachdem, ob der Urheber der Gesetzesübertretung die Absicht hatte, die böse Tat zu begehen, oder ob er sie nur infolge von Nachlässigkeit oder Unklugheit begangen hat.

Die verschiedenen Elemente aus der Ebene der sittlichen Ordnung, die so in die Wesensbestimmung eines Vergehens Eingang finden, verdienen eine vertiefte Prüfung, um so den Beteiligten die Möglichkeit zu geben, im konkreten Falle ein strafbares Verhalten nach Recht und Billigkeit einzuschätzen. Der Inhaber der Autorität, dem die Anwendung der Strafgesetzgebung aufgetragen ist, hat nämlich nicht die Aufgabe, ein Urteil über theoretische Handlungen zu fällen, sondern über das Verhalten von Menschen aus Fleisch und Blut, die mitten im wirklichen Leben stehen. Um der mit Strafgewalt ausgestatteten kirchlichen Autorität bei der Erfüllung ihrer schwierigen Aufgabe zu Hilfe zu kommen, hat der Gesetzgeber von 1917 sich bemüht, einige Leitprinzipien aufzustellen, welche die Frucht langjähriger Erfahrungen in der Vergangenheit und von Ergebnissen der zeitgenössischen psychologischen, psychiatrischen und strafrechtlichen Wissenschaften darstellen. Er hat dies getan in den Canones 2199 bis 2208.

In eben diesen Texten finden wir auch Hinweise für die Art und Weise, wie man mit gerechtfertig-

ter und nicht willkürlicher Nachsicht Gesetzesübertretungen, die unter Einfluß der Geisteskrankheit, der Trunkenheit, der Unwissenheit oder der physischen Gewalt, des moralischen Zwangs, der Leidenschaft oder auch der Unvorsichtigkeit und der Nachlässigkeit, des jugendlichen oder des Greisenalters begangen worden sind, zu bewerten hat. Die verschiedenen oben angeführten Elemente, welche ebenso viele mildernde Umstände darstellen, werden mit der größtmöglichen Genauigkeit untersucht, wobei auch den damals neuesten Errungenschaften der strafrechtlichen Wissenschaft Rechnung getragen wird. Es gibt aber hier ebenso erschwerende Umstände: die besondere Würde des Delinquenten oder des Opfers, den Mißbrauch der Autorität oder einer Amtsfunktion und ganz besonders so delikate Fragen wie die der Rückfälligkeit und der Häufung von Gesetzesübertretungen. Zu dem äußerst schwierigen Problem der Komplizenschaft stellt der Gesetzgeber im Canon 2209 treffsicher ausgearbeitete Regeln auf, und über das nicht weniger schwierige Problem des versuchten Vergehens erklärt er sich in den Canones 2212 und 2213. Wie man nach diesem kurzen Resümee des ersten Teiles von Buch V feststellen kann, sind alle die Theorie betreffenden Fragen hinsichtlich des Gegenstandes des Strafrechtes und hinsichtlich der Anrechenbarkeit eines Vergehens seitens des Gesetzgebers von 1917 einer vertieften Prüfung unterzogen worden.

Der zweite Teil des V. Buches handelt nicht weniger ausführlich über alle Probleme, welche die kanonischen Strafen aufwerfen, nämlich die für die Ergreifung von Strafmaßnahmen zuständigen Autoritäten, die Gegenstände der kanonischen Strafen, die verschiedenen Strafen, die vom Gesetz vorgesehen sind, und schließlich noch die Aufhebung der Strafen.

Die verschiedenen Strafen, die vom Codex von 1917 vorgesehen sind, werden unterteilt in zwei große Kategorien, je nach dem Zweck, den sie verfolgen: die Medizinalstrafen, auch Zensuren genannt, und die Vindikativstrafen. Wie der Name schon anzeigt, zielen die ersten vor allem auf die Besserung des Schuldigen. Sie werden verhängt, um den Delinquenten zur Besinnung zu bringen und setzen also das Vorhandensein von Verstocktheit voraus. Sie werden auch nie für eine bestimmte Zeit verhängt. Ihre Dauer verhält sich funktional zum Verhalten des Schuldigen. Medizinalstrafen gibt es drei an der Zahl: die Exkommunikation, das Interdikt und die Suspendierung. Die Exkommunikation ist die schwerste Strafe. Der Christ,

der von ihr getroffen wird, ist sozusagen aus der Gemeinschaft der anderen Gläubigen ausgeschlossen. Das Interdikt bildet eine Strafe besonderer Art. Es kann einen lokalen oder einen persönlichen Charakter haben. Das Lokalinterdikt, das gegen eine Kirche oder eine Pfarrgemeinde verhängt wird, zieht das Verbot nach sich, dort die äußeren Formen des Kultes zu vollziehen. Das Personalinterdikt beraubt die Delinquenten gewisser geistlicher Güter, ohne sie aus der Gemeinschaft der Gläubigen auszuschließen. Die Suspendierung trifft lediglich Kleriker: sie beraubt sie – ganz oder teilweise – der Rechte und Vollmachten, deren sie sich sonst erfreuen.

Die Vindikativstrafen verfolgen in erster Linie die Sühne für das Vergehen und die Züchtigung des Schuldigen. Sie haben das Wohl der Gemeinschaft im Auge, während die Zensuren vor allem anderen auf das Wohl des Individuums zielen. Ihre Dauer verhält sich also nicht funktionell zum Willen des Delinquenten, sondern kommt aus der positiven Entscheidung der zuständigen Autorität. Über die Strafen im eigentlichen Sinne hinaus sieht der Codex von 1917 noch mildere Sanktionen vor: die Strafsicherungsmittel (*remedia poenalia*) und die Strafbußen (*poenitentiae*).

Im Gefolge einer langen Tradition hat auch das Strafrecht von 1917 eine doppelte Weise der Strafverhängung beibehalten. Gewisse Strafen ziehen die Delinquenten sich zu, ohne daß es dazu einer besonderen Intervention der Autorität bedürfte. Daher rührt die Bezeichnung, die man diesen Strafen gegeben hat: «*latae sententiae*» – im Gegensatz zu jenen, zu deren Verhängung es eines Urteilspruches bedarf: Strafen «*ferendae sententiae*». Der Nachlaß der Strafen vollzieht sich in der Form der Absolution, wenn es sich um Medizinalstrafen handelt; in Form der Dispens, wenn es sich um Vindikativstrafen handelt. Der Gesetzgeber hat das Verfahren für den Nachlaß der Strafen bis in die kleinsten Einzelheiten hinein festgelegt.

Nach diesen genauen Ausführungen theoretischer Art über das Wesen und die verschiedenen Arten von kanonischen Strafen findet man in einem dritten Teil die Aufzählung der in der lateinischen Kirche in Geltung befindlichen Strafgesetze. Dieser Teil, der die 101 letzten Canones (2314 bis 2414) umfaßt, bildet, wie wir bereits erwähnt haben, den eigentlichen Strafkodex der Kirche, so wie sie ihn im Jahre 1917 festgesetzt hat. Es genügt, sich die verschiedenen Überschriften anzuschauen, unter denen die aufgezählten Verfehlungen erscheinen, für welche Sanktionen in Form

von kanonischen Strafen vorgesehen sind, um sich eine Vorstellung von der Zahl und der verschiedenen Art von Delikten machen zu können, die vom Codex Iuris Canonici erfaßt werden. So stellt sich also das Strafrecht von 1917 dar. Eine schnelle Skizze der Art, wie wir sie hier entworfen haben, ist besser geeignet als lange Ausführungen, seine wesentlichen Merkmale herauszustellen.

Die erste Reaktion des Christen von 1975, der heute die Texte von 1917 nochmals durchliest, ist Erstaunen. Das Resümee, das wir hier gegeben haben, erklärt hinreichend diese Reaktion. Tatsächlich finden wir in den Texten des Codex eine aufwendige Fülle von Einzelheiten, die aus diesem Buch V ein vollständiges System des Strafrechts macht, das es zu jener Zeit in nichts hinter dem perfektioniertesten Strafgesetzbuch, wie es in den bürgerlichen Gesellschaften in Gebrauch war, zurückstehen ließ. Gewiß trug es den besonderen Eigentümlichkeiten des kanonischen Rechtes Rechnung, wie etwa dem automatischen Eintreten von Strafen («*latae sententiae*»), wie es im bürgerlichen Recht unbekannt war. In allem übrigen aber, vor allem in den Techniken der Rechtswissenschaft, stellte das Strafrecht von 1917 ein hochfortschrittliches Gesetzbuch dar, dessen Modernität – oder, wie man heute sagen würde, dessen Up-to-date-Charakter – die Fachleute mit Vergnügen hervorhoben.

Wenn der uns zur Verfügung stehende Raum es gestatten würde, so wäre es ein leichtes, mit Hilfe einiger Beispiele die Genauigkeit und die hohe wissenschaftliche Qualität des Strafrechtes von 1917 zu beleuchten. Es muß hier aber genügen, den Leser hinzuweisen auf die Art und Weise, wie der Codex Iuris Canonici das Problem der Geistesstörung mit vorübergehenden «lichten Augenblicken» (can. 2201, § 2) oder das Problem der Trunkenheit (can. 2201, § 3) gelöst hat, um ihren Einfluß auf die Anrechenbarkeit eines Deliktes richtig bewerten zu können. Im Falle der Geistesstörung mit vorübergehenden «lichten Augenblicken» trägt er den neuesten Ergebnissen der Psychiatrie Rechnung und garantiert so dem Delinquenten eine gerechtere Behandlung, als dies verschiedene Strafgesetzbücher bürgerlicher Gesellschaften tun, deren Texte noch auf Auffassungen in diesem Gebiet beruhen, die weithin schon überholt sind.

Im Falle der Trunkenheit beweist das Strafgesetzbuch von 1917 eine weise Behutsamkeit, deren Berechtigung man sich nur schwer entziehen kann. Die Gesetzgebungswerke, die vorübergehend eine andere, strengere Lösung bevorzugt hatten, um

Herr über die im Zustand der Trunkenheit begangenen Delikte zu werden, sind mittlerweile ohne Zögern zu einer Auffassung zurückgekehrt, die nahe bei der des kanonischen Rechtes liegt. Dies trifft vor allem zu für die französische Gesetzgebung (vgl. in diesem Zusammenhang das Gesetz vom 24. September 1941, welches das Gesetz vom 23. August 1940 abändert).

Zu denselben Feststellungen wird man kommen, wenn man die Lösungen des Gesetzgebers von 1917 für die Probleme, die sich dem Strafrechtler zum Beispiel mit der Rückfälligkeit, der Komplizenschaft, dem versuchten Delikt und der Häufung von Delikten stellen, einer vertieften Untersuchung unterzieht. Eine vergleichende Studie läßt erkennen, daß die Verfasser des Codex vollkommen auf dem laufenden waren über die angemessensten Lösungen, welche zu jener Zeit von den besten Fachleuten der strafrechtlichen Wissenschaft angeboten wurden, und daß sie diese in dem Maße übernommen haben, wie sie mit dem besonderen Charakter des kanonischen Rechtes vereinbar waren<sup>1</sup>.

Das Erstaunen, von welchem wir weiter oben gesprochen haben, rührt natürlich nicht von der hohen wissenschaftlichen Qualität des Strafrechts von 1917 her, sondern ist vielmehr aus der Tatsache zu erklären, daß die Kirche es für notwendig erachtet hat, sich mit einem solch umfassenden, ins einzelne gehenden und in höchster Perfektion durchgeführten Strafrecht auszustatten wie ein politisches Staatswesen. Aber man muß sich wohl sagen, daß etwas, was für den Christen von 1975 Gegenstand der Verwunderung ist, dies nicht auch schon für den Christen von 1917 sein mußte. Diese Christen von 1917, mochten sie nun Seelsorger, Kanonisten oder selbst einfache Gläubige sein, waren von der Lektüre eines solch umfassenden und vollkommenen Strafrechtes nicht nur nicht schockiert, sondern sie empfanden dabei im Gegenteil regelrechten Trost. Ein solches Recht verschaffte ihnen endlich Erleichterung. Um die Einstellung der uns vorausgehenden Generationen verstehen zu können, muß man sich etwa hundert Jahre weiter zurückversetzen, in die Zeit des 19. Jahrhunderts. Verschiedene Gründe können die günstige Aufnahme, die der Codex von 1917 im allgemeinen und das Strafrecht im besonderen fand, erklären. Von diesen Gründen wollen wir hier nur zwei festhalten:

Der erste dieser Gründe ist äußerer Art, wenn es gestattet ist, es so zu formulieren. Die Situation der katholischen Kirche in der bürgerlichen oder poli-

tischen Gesellschaft war im 19. Jahrhundert keineswegs glänzend. Die Theologie konnte nicht mehr konkurrieren mit den anderen Universitätsdisziplinen, die mitten in einer völligen Erneuerung begriffen waren. Und wenn man den besonderen Bereich des Rechtes betrachtet, so gab die Kirche das Bild der armen Verwandten ab. Im Gefolge des Beispiels, das Frankreich mit dem Code Napoléon gegeben hatte, gaben sich fast alle Staaten Europas ein Gesetzbuch, das nach den neuen Normen aufgebaut war. Der Verlust des Kirchenstaates im Jahre 1870 konnte die Verhältnisse auch nicht bessern. Er bedeutete nur den Zusammenbruch des letzten Restes von scheinbarem Prestige, dessen die Kirche sich aufgrund ihrer territorialen Souveränität in der Welt jener Zeit noch erfreut hatte. Kurzum: die Männer der Kirche fühlten sich mit einem «Komplex» behaftet, um es in der Sprache unserer Zeit zu sagen. Sie hatten allen Grund, sich so zu fühlen: eine veraltete Theologie, ein Recht in anarchischem Zustand und in einer Sprache, die von mittelalterlichen Methoden geprägt war, eine in der Ebene der internationalen Politik gedemütigte Kirche.

Unter diesen Umständen standen der katholischen Kirche keine Mittel zu Gebote – so glaubte man wenigstens zu jener Zeit – um aus ihrer Isolierung auszubrechen und sich von neuem die Achtung der sie umgebenden Welt zu verschaffen. Um dies zu erreichen, mußte sie sich in jenen Bereichen auf das Niveau der bürgerlichen Gesellschaften erheben, die in einem gewissen Ausmaß sowohl diesen Gesellschaften wie der Kirche gemeinsam waren, um so zu beweisen, daß sie jenen nicht unterlegen sei. In diese Richtung zielen nun alle ihre Bemühungen. Um einen Teil des verlorenen Geländes auf internationaler Ebene wieder zurückzugewinnen, berief sich die Kirche nach 1870 auf den Begriff der «societas perfecta», der «vollkommenen Gesellschaft», den sie für sich selbst in Anspruch nahm<sup>2</sup>. Dies war ein Beruhigungsmittel angesichts des Verlustes der territorialen Souveränität.

In genau demselben Zusammenhang ist auch die Kodifizierung des neuen Rechtes der Kirche zu sehen: Leo XIII., der schon gegen Ende des 19. Jahrhunderts aufgefordert worden war, diese in Angriff zu nehmen, lehnte dies aufgrund seines weit fortgeschrittenen Alters ab. Sein Nachfolger Pius X. war es, der 1904, kurze Zeit nach seiner Wahl zum Papst, die Initiative dazu ergriff. Die mit diesem Unternehmen beauftragten Kanonisten hatten das Beispiel ihrer Kollegen, der weltlichen

Juristen, vor Augen, welche die Gesetzbücher ihrer jeweiligen Länder nach den neuen Methoden geschaffen hatten. Um sich in den wissenschaftlichen Kreisen nicht zu disqualifizieren, konnten sie nicht weniger gute Arbeit leisten als ihre Kollegen, zumal die Kirche den Anspruch erhob, eine «societas perfecta» zu sein, die ausgestattet ist mit allen Organen, die es ihr ermöglichen, sich in vollkommener Unabhängigkeit nach Art der politischen Gesellschaften selbst zu regieren: ausgestattet mit Legislativgewalt, Exekutivgewalt und Strafgewalt. Es kann einen daher eigentlich nicht verwundern, daß der Codex von 1917 und insbesondere sein Strafrecht den Gesetzeswerken der politischen Gesellschaften an Genauigkeit und Sorgfalt im Detail in nichts nachstehen wollen. Das Gegenteil wäre vielmehr verwunderlich. Das Strafrecht der Kirche, wie es im Codex von 1917 formuliert ist, ist das Resultat eines historischen Imperativs.

Der zweite Grund, aus dem die günstige Aufnahme, welche dem Strafrecht von 1917 zuteil wurde, zu erklären ist, ist dem inneren Bereich der Kirche zuzuordnen: Seelsorger und Kanonisten fanden in ihm eine bessere Garantie der individuellen Freiheiten und ein Instrument zur Eindämmung von Willkürakten. Es wäre tatsächlich interessant, die strafrechtliche Situation der Kirche vor und nach 1917 miteinander zu vergleichen. Man würde dann entdecken, daß vor der Promulgation des Codex die kanonistischen Autoren sich nur zögernd zu der Mehrzahl der oben angedeuteten grundlegenden Fragen äußerten, wie etwa zu den mildernden und erschwerenden Umständen, zur Komplizenschaft, zum Versuch eines Vergehens und zur Häufung von Gesetzesübertretungen.

Über die Grundsätze hinsichtlich der rechten Weise der Bewertung dieser verschiedenen Elemente herrschte keine Übereinstimmung. Ja, mehr als das: selbst über den Begriff des Deliktes als des Gegenstandes des Strafrechts bestanden auseinandergelagerte Meinungen, da es keine offizielle Definition des Deliktes gab. Gewisse Kanonisten vertraten die Überzeugung, der ausdrückliche Widerspruch zum gesetzten Recht (das «legale Element») sei unverzichtbar, damit ein Delikt zustande komme und eine Strafe verhängt werden könne<sup>3</sup>; andere verneinten dies und vertraten die Meinung, jede äußere Sünde könne mit einer kanonischen Strafe sanktioniert werden<sup>4</sup>. Man konnte gegen Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts tatsächlich noch beide Meinungen vertreten. Erst der Codex von 1917 hat die Diskussion entschieden und der Unsicherheit ein Ende gemacht. Er

hat eine genaue und ausführliche Definition für das Delikt geliefert, wodurch dieses sauber von der Sünde unterschieden wird und die ärgerliche Verquickung von «forum externum» und sakramentalem «forum internum» verhindert wird. So hat es den betroffenen Personen eine größere Garantie objektiver Gerechtigkeit gegeben und sie Willkürurteilen der Autorität entzogen.

Kurzum: Die hauptsächlichsten Merkmale des Strafrechts von 1917 sind seine hohe wissenschaftliche Qualität in der juristischen Technik und die Sorge um minutiöse Genauigkeit, welche bei der detaillierten Regelung der mit der Verfolgung von Rechtsbrüchen gegebenen Probleme aufgewandt wird. Die wesentlichen Anliegen der Kanonisten, welche dieses Gesetzeswerk gegen Anfang dieses Jahrhunderts ausgearbeitet haben, waren zweifacher Art: Einerseits sollte die Kirche mit einem Strafrecht ausgestattet werden, das sich mit dem Strafrecht der Staaten messen konnte. Andererseits sollte für die Gläubigen ein Höchstmaß an Gerechtigkeit gesichert werden. Indem sie das taten, handelten sie als Männer ihrer Zeit.

Wir kennen zwar das Strafrecht von 1917. Aber das geschriebene Recht ist *eine* Sache, und seine Anwendung ist eine *andere* Sache. Diese beiden Größen sind im Leben nicht immer deckungsgleich, ja oft gehen sie ganz und gar auseinander; der Rechtshistoriker weiß das nur zu gut. Aus diesem Grunde würde es uns interessieren, etwas zu erfahren über das Funktionieren dieses Rechtes, oder genauer: zu erfahren, was im christlichen Leben aus diesem unter technischem Gesichtswinkel so vollkommenen und so umfassenden Gesetzeswerk geworden ist.

Im Blick auf diesen Gegenstand sind es im wesentlichen zwei Fragen, die unsere Neugier wecken: Hat die Kirche oft zu dem mit so viel Sorgfalt geregelten System des Strafrechts gegriffen, um gegen Delinquenten unter ihren Gliedern Strafen zu verhängen? Mit anderen Worten: Waren die gegen die Gläubigen – Kleriker wie Laien – verhängten Strafen zahlreich und wurden sie in voller Übereinstimmung mit den vom Recht formulierten Regeln verhängt? Dies ist die erste Frage.

Die zweite Frage ist noch gewichtiger. Wir möchten nur zu gerne wissen, ob die Anwendung dieses juristisch so vollkommenen Strafrechts bei den von kanonischen Strafen betroffenen Gläubigen eine stärkere Bewußtwerdung der Christenpflichten gefördert hat. Denn dies ist schließlich der Zweck, den die Kirche verfolgt: den Christen den Weg zum Heil zu erleichtern.

Man ahnt wohl leicht, von welchem Belang die Beantwortung dieser beiden Fragen ist, vor allem die Beantwortung der zweiten Frage. Wir können im Rahmen dieser Studie nicht mehr tun, als diese Fragen so hinzustellen; denn es ist wohl gewiß, daß allein langwierige soziologische Erhebungen einige wenige Elemente einer Antwort auf unsere berechtigten Neugier liefern könnten.

Alles, was man hier sagen kann, ist, daß gewisse Strafen, die im Mittelalter noch häufig Verwendung fanden und die auch 1917 noch festgehalten wurden, nur mehr selten angewandt wurden. Dies gilt vom Lokalinterdikt und von der Exkommunikation, welche den Exkommunizierten als einen «vitandus» kennzeichnet. Dagegen müßten gewisse Exkommunikationen «latae sententiae» im Prinzip häufig vorgekommen sein, wie etwa die Exkommunikation, welche auf Abtreibung oder auf Eheschließung eines Katholiken vor einem nichtkatholischen Geistlichen stand. Sehr oft aber erfreuten die Schuldigen, vor allem, was das erstgenannte Gebiet betrifft, sich der Straffreiheit aufgrund von Ignoranz oder aufgrund eines mildernden Umstandes. Wir wollen bei diesen wenigen Anmerkungen Halt machen und versuchen, zu einem Abschluß zu kommen:

Die Bewegung zur Erneuerung der Kirche, welche vom Zweiten Vatikan Konzil ausgelöst und von den Ereignissen im Mai 1968 noch zusätzlich beschleunigt wurde, hat unsere Weise, die kirchli-

chen Verhältnisse zu betrachten, tiefgreifend verändert. Von diesem Gesichtspunkt her gesehen ist die Umwelt, in der wir uns im Jahre 1975 vorfinden, völlig verschieden von derjenigen, in der wir noch 1958, bei der Ankündigung des Konzils, lebten. Was muß man daher also noch reden über die unterschiedliche Umwelt, die 1917, im Jahre der Promulgation des Codex Iuris Canonici, das Bild bestimmte, wenn man als Vergleichspunkt die nachkonziliäre Zeit nimmt, in der wir heute engagiert sind!

Aus unseren heutigen ekklesiologischen Perspektiven kämen wir nicht nur gar nicht mehr auf die Idee, ein mit dem Strafrecht von 1917 vergleichbares Strafrecht zu entwerfen, sondern wir wären dazu auch moralisch gar nicht mehr fähig. Denn aus dem Zusammenhang mit der Konstitution «Über die Kirche in der Welt von heute» («Lumen gentium») betrachtet, ist es nicht möglich, die Kirche auf gleichen Fuß mit den politischen Gesellschaften zu stellen und ihre Institutionen und Leitungsorgane nach dem Muster der Institutionen derartiger Gesellschaften zu kopieren. Das Strafrecht von 1917 war das Produkt seiner Zeit, dessen Qualitäten und Verdienste nicht anzuerkennen ein Unrecht wäre. Man kann nur den Wunsch aussprechen, daß die kirchliche Disziplin der Zukunft ihrer Zeit nicht weniger würdig sein möge als das Strafrecht von 1917 der damaligen Zeit gerecht geworden ist.

#### RENÉ METZ

geboren 1910 in La Wantzenau (Frankreich), Professor an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Straßburg, leitete von 1945 bis 1970 das Institut für Kirchenrecht, gründete 1968 mit Jean Schlick das CERDIC (Centre de recherche et de documentation des institutions chrétiennes), das er bis zu seiner Emeritierung am 1. Oktober 1974 leitete. Er ist Mitglied der Päpstlichen Kommission für die Revision des orientalischen Kirchenrechtes. Er schrieb an die hundertfünfzig Beiträge über das Recht und die Institutionen der Kirche sowie u. a.: *Histoire des conciles* (Paris 1968).

<sup>1</sup> Vgl. z.B. die vergleichende Studie zu dem mit der Häufung von Vergehen gegebenen Problem: René Metz, *la répression du cumul de délit dans le droit canonique contemporain*. *Etude de droit comparé*: *Revue de droit canonique* 1 (1951) 134-149.

<sup>2</sup> Vgl. Alberto de la Hera u. Charles Munier, *Le droit canonique à travers ses définitions*: *Revue de droit canonique* 14 (1964) 32-63, vor allem 53ff.

<sup>3</sup> Von diesen Autoren seien hier genannt: E. Katz, *Ein Grundriß des kanonischen Strafrechts* (Leipzig 1881) 3-4; H. J. Icard, *Praelectiones iuris canonici*, t. 3 (Paris<sup>2</sup> 1862) 144; G. d'Annibale, *Summula theologiae moralis*, t. 1 (Rom<sup>5</sup> 1908) 125.

<sup>4</sup> Vgl. z.B. P. Hinschius, *System des katholischen Kirchenrechts*, Bd. 5 (Berlin 1895) 906; L. Kahn, *Etude sur le délit...* (Nancy 1898) 35 u. 165; M. Lega, *Praelectiones de iudiciis ecclesiae*, t. 3 (Rom 1899) 33.

Übersetzt von Dr. Ansgar Ahlbrecht